

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2015
des Vorstands und des Aufsichtsrats der Salzgitter AG
gemäß § 161 Aktiengesetz zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

Vorstand und Aufsichtsrat der Salzgitter AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Bei der Salzgitter AG wurde 2015 und wird derzeit sämtlichen, vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance-Kodex“ mit Ausnahme der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 DCGK (Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats) und in Ziffer 5.4.3 Satz 2 DCGK (Befristung eines Antrags auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung) entsprochen.

Der Aufsichtsrat entspricht bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für die Wahl der Anteilseignervertreter und für die Wahl des weiteren Mitglieds sämtlichen gesetzlichen Vorgaben und sämtlichen Empfehlungen des Kodex' hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder. Im Vordergrund steht dabei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandidatinnen und Kandidaten unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Anforderungen, damit die Mitglieder des Aufsichtsrats im Falle der Wahl der Vorgesprochenen insgesamt über die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Im Rahmen der Bewertung der Kompetenz berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, die festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und die festgelegte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt. Die Benennung konkreter Ziele hält er dabei derzeit für nicht erforderlich.

Der Vorstand hat bei dem zuständigen Gericht beantragt, für ein ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied einen Nachfolger bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode des Aufsichtsrats zu bestellen, um diesem eine längerfristige Tätigkeit zu ermöglichen und einen kurzfristig abermaligen Wechsel zu vermeiden.

Salzgitter, 8. Dezember 2015

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand